

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Karrachsee“**

Vom 13. März 1990 (RABl Nr. 6/23.3.1990)

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der westlich der Karrachmühle in der Gemarkung Nordenberg der Gemeinde Windelsbach, Landkreis Ansbach, gelegene Feuchtgebietskomplex um den Kleinen und den Großen Karrachsee wird unter der Bezeichnung „Karrachsee“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 20,2 Hektar.
- (2) ¹ Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25.000 und M 1:5.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind.
² Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5.000.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Karrachsee“ ist es,

1. einen umfassenden, naturnahen Feuchtgebietskomplex im Oberlauf des Karrachbaches mit seinen gut ausgeprägten, überregional bedeutsamen Verlandungszonen am Großen Karrachsee, Niedermoorbereichen, Streuwiesen sowie Erlenbruchwaldanteilen und bachbegleitendem Erlen-Eschen-Wald in der Gesamtheit seiner Lebensbeziehungen nachhaltig zu sichern,
2. die für die seltenen Lebensgemeinschaften charakteristischen, seltenen und schutzbedürftigen Pflanzen- und Tierarten zu fördern und ihre Lebensräume zu erhalten und zu schützen,
3. den Erhalt und die Weiterentwicklung der prägenden Streuwiesennutzung sowie der Verlandungsbereiche der Weiher zu gewährleisten und die Nutzung der Gehölzbestände im Sinne einer Entwicklung zu naturnahen Bruch- und Auwäldern zu ordnen,
4. die durch die Pflanzen- und Tierwelt bestimmte Eigenart des Gebietes und die Schönheit des Landschaftsteiles zu bewahren,
5. den Turmhügel, Fl.Nr. 922, als landeskundliches Denkmal in seiner jetzigen Form zu erhalten.

§ 4

Verbote

- (1) ¹ Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

² Es ist dort deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,

2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich ihrer Ufer, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
6. die Weiher in der Zeit vom 1. März bis 15. September abzulassen oder nicht bespannt zu belassen,
7. Ufergehölze, Röhrichte oder Wasserpflanzen zu beschädigen, zu mähen oder auf andere Weise zu beseitigen,
8. Entlandungsmaßnahmen durchzuführen,
9. Streuwiesen zu düngen, zu beweiden, zu entwässern, umzubrechen, in Intensivgrünland umzuwandeln, aufzuforsten oder in der Zeit vom 1. März bis 15. September zu mähen,
10. bisher als Grünland genutzte Flächen zu entwässern, umzubrechen, zu beweiden, aufzuforsten oder deren Nutzung zu intensivieren,
11. Rodungen vorzunehmen,
12. Kahlhiebe oder Hiebsmaßnahmen, die in ihrer Wirkung einem Kahlhieb gleichkommen, durchzuführen,
13. Bäume mit Horsten oder Höhlen zu fällen,
14. die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere durch mechanische oder chemische Maßnahmen (hierzu zählt auch jede Form von Düngung, einschließlich der Düngung und Kalkung der Gewässer, sowie jeglicher Einsatz von Pflanzenschutzmitteln),
15. Nadelgehölze oder andere als standortheimische Laubgehölze einzubringen,
16. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
17. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
18. freilebenden Tieren nachzustellen oder sie mutwillig zu stören, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
19. Wildfütterungen einzurichten oder zu betreiben oder Ansitzkanzeln zu errichten,
20. Sachen im Gelände zu lagern,

21. Feuer zu machen,
22. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
23. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. das Gelände mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu befahren oder diese dort abzustellen,
2. außerhalb der vom Landratsamt Ansbach markierten Wege zu reiten,
3. das Gelände außerhalb der vom Landratsamt Ansbach markierten Wege zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte,
4. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren,
5. Angelfischerei auszuüben,
6. zu baden,
7. zu zelten oder zu lagern,
8. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 4, frei laufen zu lassen,
9. Bäume zu besteigen,
10. in der Nähe der besetzten Brutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
11. zu lärmern oder Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form
 - a) der Grünlandnutzung in bisherigem Umfang auf den bisher als Grünland genutzten Teilen der Grundstücke Fl.Nrn. 920, 923, 925, 926, 927, 929, 932, 933, 937, 959; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10,
 - b) der Streuwiesennutzung auf ehemals oder bisher als Streuwiesen genutzten Teilen der Grundstücke Fl.Nrn. 937/3, 937/4, 938, 939, 941, 960; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9,
 - c) der Nutzung durch Mahd oder Beweidung sowie des extensiven Hochstamm-Obstbaus auf dem sogenannten Turmhügel (Fl.Nr. 922 und Teilfläche 937); es gilt § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 14,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie die Stockhiebnutzung vorhandener Ufergehölze; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 4, 11, 12, 13 und 15,
3. die ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Bodennutzung der Gewässer in bisherigem, extensiven Umfang unter folgenden Maßnahmen;
 - a) es gilt § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 4, 6, 7 und 14,
 - b) die Röhrichtmahd am Großen Karrachsee bleibt in bisheriger Art und in bisherigem Umfang in der Zeit vom 15. September bis 1. März erlaubt,
 - c) die Mahd von Wasserpflanzen darf nur mit Genehmigung des Landratsamtes Ansbach erfolgen,
 - d) die Entlandungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken,
 - e) die Kalkung der Teiche ist nur in Notsituationen im Sommer erlaubt,
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 19,
5. die rechtmäßige Bekämpfung der Bisamratte,
6. Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen an den Ufergehölzen,
7. das Freihalten vorhandener Abflußrinnen und –gräben bis maximal Spatenbreite und Spatentiefe,
8. Unterhaltungsmaßnahmen am Umlaufgraben und an Dämmen, welche für die Aufrechterhaltung des rechtmäßigen Betriebs der Stromversorgungsanlagen (Fl.Nr. 908) notwendig sind,
9. Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an den Wasserversorgungsanlagen (von Fl.Nr. 920 zu 908); Maßnahmen bei aufgestautem Weiher haben in Abstimmung mit dem Landratsamt Ansbach zu erfolgen,
10. sonstige Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Wegen, Gräben, Weiherdämmen und Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang, wenn die Maßnahme in Abstimmung mit dem Landratsamt Ansbach erfolgt,

11. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Ansbach erfolgt,
12. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Mittelfranken, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

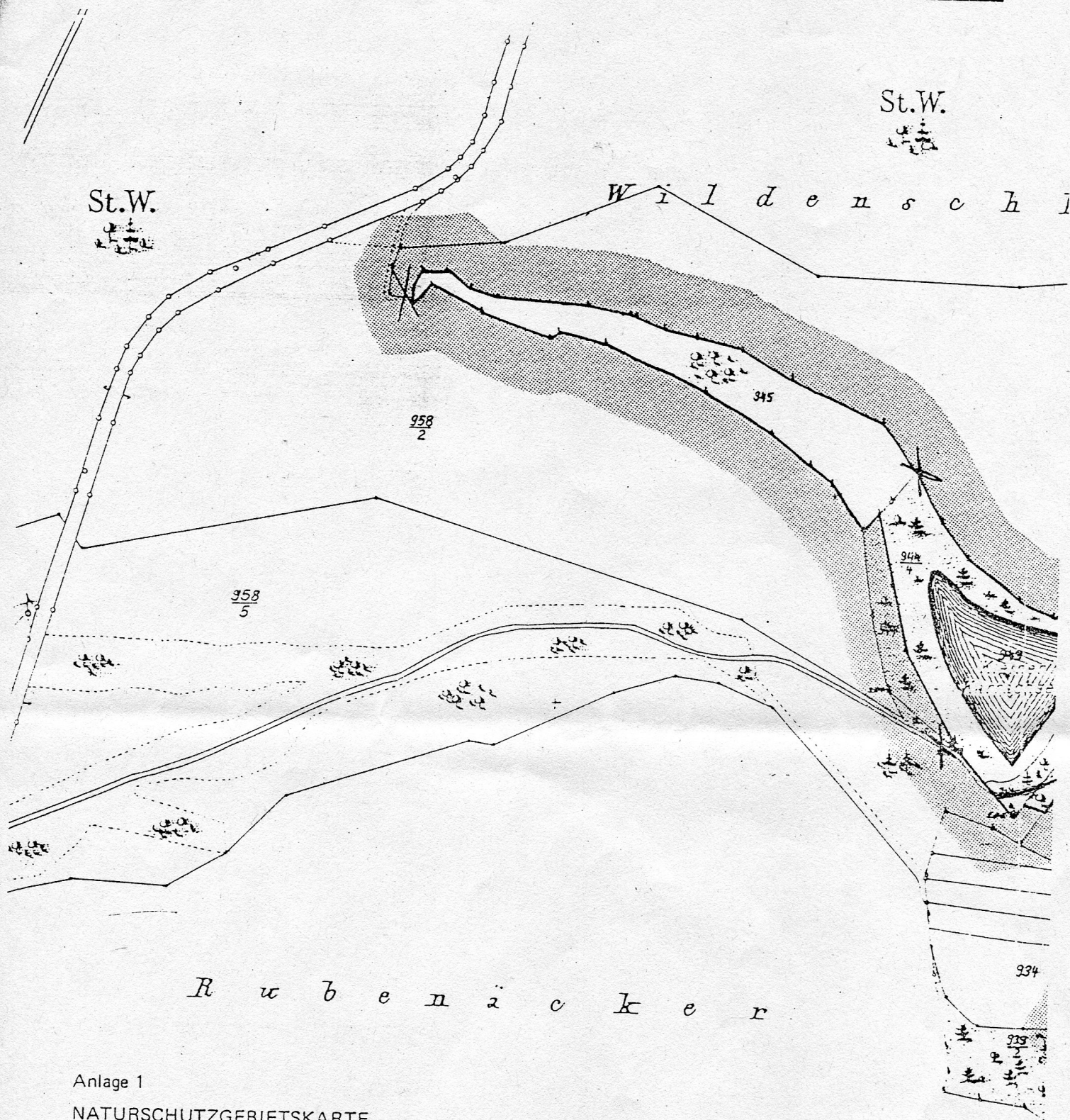
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 oder des § 4 Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 24. März 1990 in Kraft.



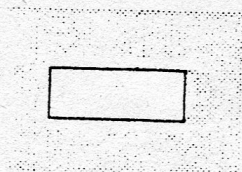
Anlage 1

NATURSCHUTZGEBIETSKARTE

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

Karrachsee

vom 13.03.1990

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim
Bayerischen Landesamt für Umweltschutz Nr. 500.37)

Naturschutzgebiet

St.W.

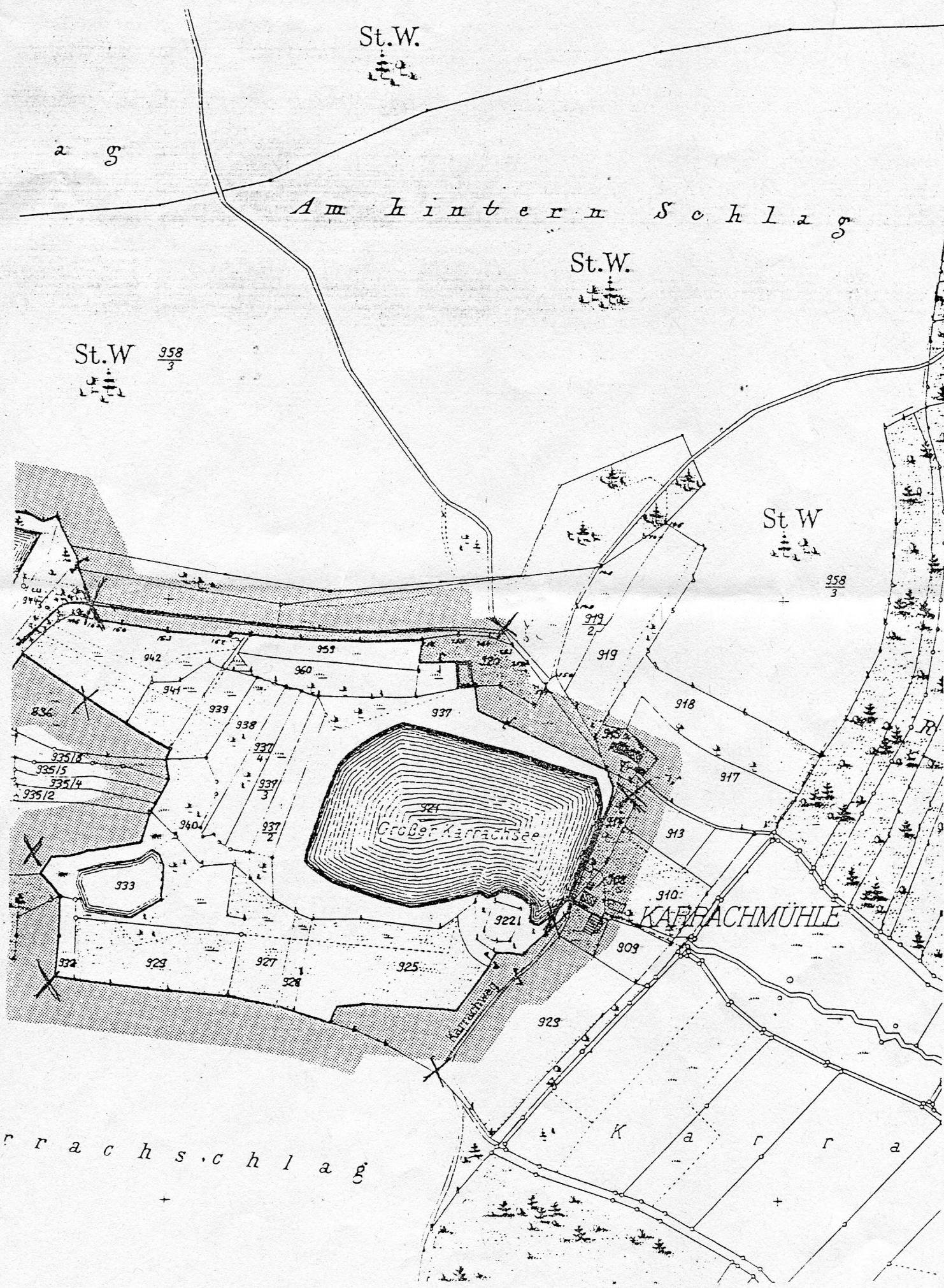
958/7

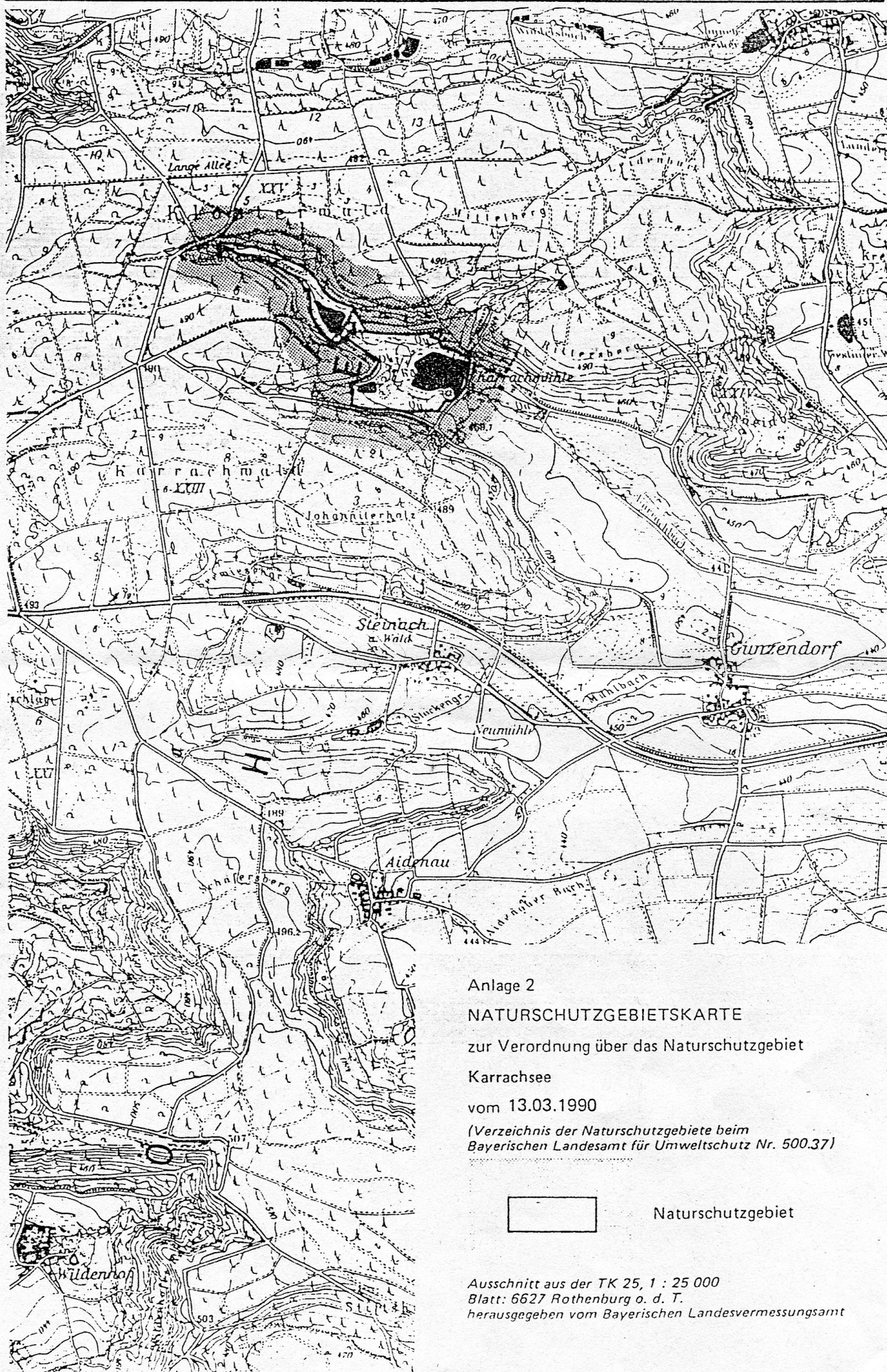
Karrachsee

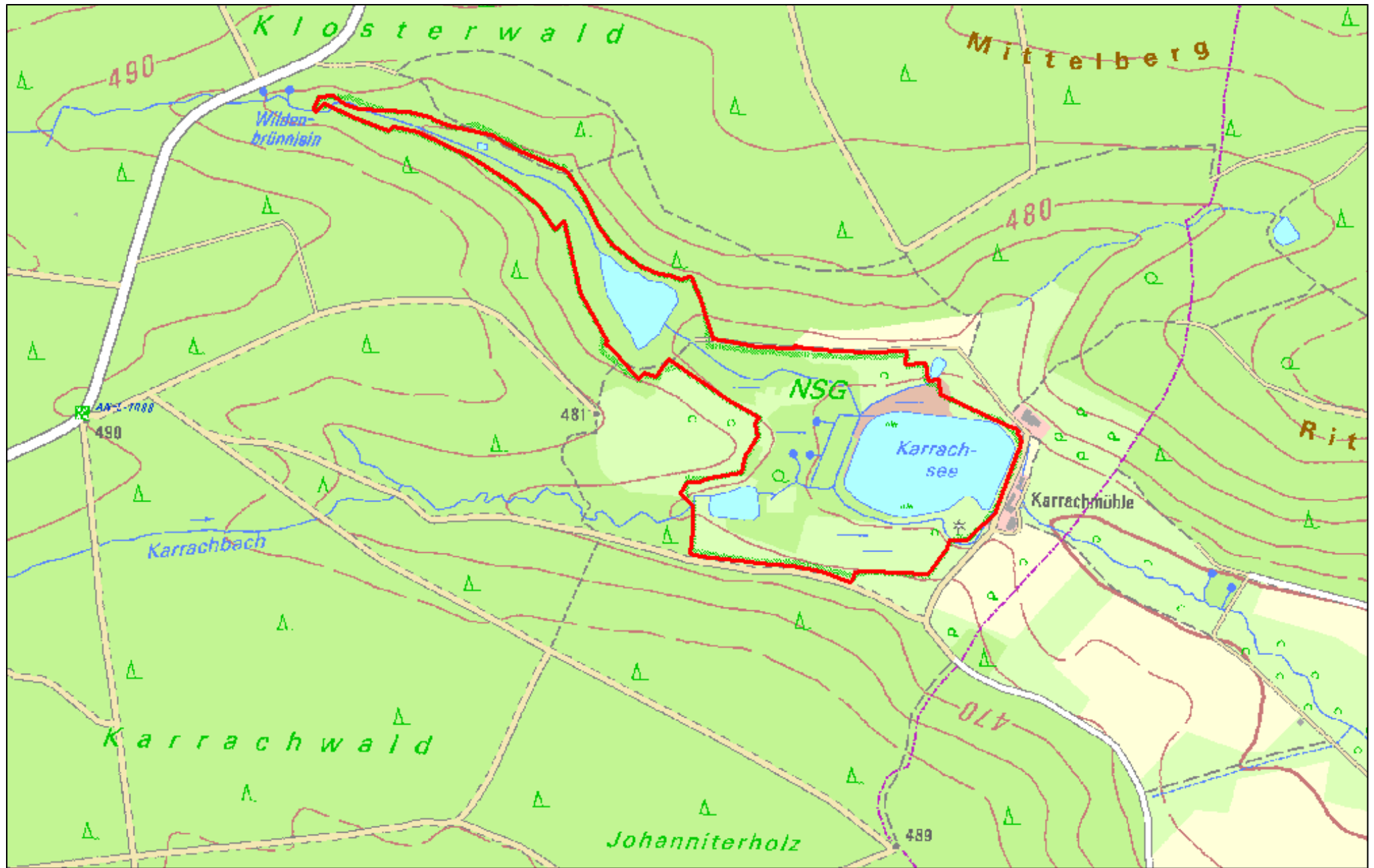
Ausschnitt aus der Flurkarte 1 : 5 000

Blatt: NW LX-41

herausgegeben vom Bayerischen Landesvermessungsamt.







Rot: Grenze Naturschutzgebiet

